Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 12 (1879)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 12

Berner Schulblatt.

Zwölfter Jahrgang

Bern — Samstag den 22. März — 1[illegible]

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Revision des Oberklassenlesebuchs.

I.

Jeder Oberlehrer an einer Primarschule des Kantons wird dem Vorstand der Schulsynode dankbar sein, daß er dieses Thema auf's Tapet gebracht hat. Nicht als ob das gegenwärtige Lesebuch unter aller Kritik schlecht wäre und als ob es nicht in die Großzahl der Oberschulen passenden Stoff zur Ausbeute genug böte; aber wie mancher Arbeiter arbeitet mit abgenutzten und unpraktischem Werkzeug und bringt dennoch ein schönes Tagwerk zu Stande, indeß er mißvergnügt auf die scharfe und handliche Axt seines Nebengesellen schaut! So ist's mit unserm Lesebuch.

Die Abfassung desselben fällt in den Anfang der sechziger Jahre; seit seiner Promulgation sind 14 Jahre verflossen und hat es somit zirka 5 Schulgenerationen gedient; diese Periode genügt schon an und für sich, um in unserer schnelllebigen Zeit, namentlich auch auf dem Gebiete der Pädagogik, wo allerlei neue Erfindungen, Erfahrungen und Verbesserungen aller Art einander jagen, ein Buch, das früher für ein vorzügliches gegolten haben mochte, veralten und zum Theil unbrauchbar werden zu lassen. Länger als 9 Jahre sollte ein obligatorisches Lehrmittel seine Gültigkeit in ursprünglicher Gestalt aus dem angeführten Grunde nicht behaupten dürfen.

Was ferner ganz besonders für die Revisionsbedürftigkeit des Oberklassenlesebuchs spricht, ist der Umstand, daß es verfaßt wurde zu einer Zeit, als man noch die weitgehendsten Forderungen an die Primarschule glaubte stellen zu können. Diese Forderungen wurden durch den Unterrichtsplan ausgedrückt und die Lehrmittel danach gehalten. Und kaum kam in einem andern obligatorischen Lehrmittel die Ueberladung so sehr zur schlimmen Geltung, wie im Oberklassenlesebuch; und zwar bezieht sich diese Ueberladung nicht bloß auf Aufnahme von zu weitgehendem, dem Gesichtskreis des Schülers zu fernliegenden Stoff, sondern, in gänzlicher Verkennung seines Auffassungsvermögens und seiner alleinigen Lust an lebensvollen Bildern und farbigen Gestalten, vielmehr noch in der abstracten und schulgerecht zugeschnittenen Art, in der man glaubte, denselben zurichten zu sollen. Es sei in dieser Beziehung nur an die Lesestücke: „Hadrian von Bubenberg", „Luther", „Zwingli", „Fellenberg" 2c., sowie an sämmtliche „Abhandlungen" und „Reden" erinnert. Zwei Eigenschaften fehlen dem Schüler in der Regel, solche Dinge genießen zu können: Hervorragende Intelligenz und Lebenserfahrung. Was indeß in dieser Beziehung der eingefleischte Schulmeisterpedantismus und Fanatismus durchs zu Weitgehen verdarb, korrigirte sich freilich in der Regel in der Schulstube des tüchtigen Lehrers leicht: Stücke, wie die angeführten, wurden einfach auf der Seite gelassen und es ist Zehn gegen Eins zu wetten, daß in den Tausenden von Oberklassenlesebüchern des Kantons, und wären sie im Uebrigen noch so abgebraucht, die Seiten, wo ähnliche Stücke stehen, noch so weiß und sauber sind, wie am ersten Tage, als sie aus der Druckerei kamen.

Somit ist im Lesebuch ein Stoff enthalten, den man als reinen Ballast bezeichnen muß, und der darum ausgemerzt werden sollte. Als fernern Ballast nennen wir die Seiten 225 bis 235, sowie 431 bis 464. — Jene „Betrachtungen über" 2c. sind sogar mehr und schlechter als Ballast, denn indem darin Personen 2c. aus Lesestücken abgehandelt werden, wird dem Lehrer Das, was er gerne mit den Kindern selbst erörtert und herausgefunden hätte, vor dem Munde weg genommen. Als etwas im Lesebuch fertig Gegebenes ist es dem Kinde in nachhaltiger Weise nicht mehr applikabel, und als Modell zu Nachbildungen ist es vollends nichts nütze. Was der Schüler mit seinem Verstand unter Entwicklung des Lehrers erfaßt, ist geeignet, niedergeschrieben zu werden, und wenns vor der Hand auch in Ausdrücken geschieht, welche mit dem Schuldeutsch nicht immer harmoniren. Uebrigens werden ja die zu gebrauchenden Ausdrücke bei der mündlichen Auseinandersetzung angewendet.

Die Grammatik anlangend, so möchte ich nur wünschen, daß jeder Lehrer so gründlich von deren Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit überzeugt wäre wie ich. Wie geläufig wissen wir fast überall, wo es sich nur halbwegs schickt, das Sprüchlein von der grauen Theorie zu citiren, und wie versessen sind viele von uns darauf, die graueste aller Theorien der lebenslustigen Jugend beizubringen! Seht Ihr denn nicht, wie diese, so bald die Grammatik aufmarschirt, sich reckt, gähnt, resignirt in den Tisch hinuntersinkt und eine erstaunliche Zerstreutheit an den Tag legt? Und wenn eine mühsam eingeprägte Regel immer wieder vergessen wird, glaubt ihr wohl, der Fehler liege am Schüler? Sucht ihn doch in dem unsinnigen, für Schüler ganz unpassenden Stoff! Hand in Hand mit dieser systematischen Einführung der Langenweile in die Schulstube und der Pflanzung des Widerwillens gegen den Unterricht geht diejenige der Gedankenlosigkeit, welche aus der so und so Sätzebildung mit absoluter Nothwendigkeit hervorgehen muß. Aber fast ebenso verderblich, wie genannte schlimme Folgen der Grammatik halte ich die Thatsache, daß sie, wie kaum ein zweites Fach, dem trägen Lehrer Gelegenheit gibt, die Kinder seinerseits mühelos zu beschäftigen. Und was kommt dabei an positivem Gewinn für die Schule heraus! Rein nichts. Dafür geht aber eine köstliche Zeit für andere Fächer verloren. Wäre es nicht gescheidter, wenn wir die „Ortsbestimmungen" ein wenig mehr und sicherer in der Geographie unseres Vaterlandes vornähmen, die „Zeitbestimmungen" mehr in der Geschichte, die uns allenfalls auch über das „Wie" und „Warum" Aufschluß ertheilen könnte? Die „Satzlehre" ergibt sich am einfachsten aus vielfacher Besprechung von Gegenständen aller Art, wobei der Verstand des

Schülers angeregt, sein Sprachgefühl entwickelt und der mündliche wie der schriftliche Ausdruck immer und immer wieder geübt werden. Ob dann alle Male vor einem „denn“ ein Strichpunkt stehe und die zusammengezogenen, mit „und“ verbundenen Sätze ein Komma erhalten oder nicht, das ist außerordentlich gleichgültig, sowie vieles Andere mehr.

Nehmen also solch' unfruchtbare Kapitel einen bedeutenden Raum des Buches in Anspruch, so ist klar, daß bei aller äußeren Reichhaltigkeit desselben doch eine gewisse Armuth des Stoffes vorhanden ist und daß namentlich eine größere Anzahl von einfachen Lesestücken — immerhin muß eine ordentliche Pointe darin vorausgesetzt werden — an welchen der mündliche und schriftliche Ausdruck in reicher Abwechslung geübt werden kann, fehlt.

Neben all' diesen mehr innern Gründen, die einer Revision des Oberklassenlesebuchs rufen, möchte ich noch geltend machen, daß auch vom Standpunkte des Lehrers selbst aus eine solche erwünscht sein muß. Die schönsten Lieder, die besten Speisen verleiden Einem am Ende, wenn man sie immer zu genießen bekommt. So muß auch dem Lehrer von Zeit zu Zeit ein neues Buch in die Hände gegeben werden, damit er vor'm geistigen Skorbut verschont bleiben möge.

Religiöser Memorirstoff für Schule und Unterweisung.

(Aus dem Amt Seftigen.)

Wie sehr die Ansichten über den Werth oder Unwerth der häuslichen Aufgaben noch auseinander gehen, hat namentlich die sachbezügliche Discussion an der letzten Versammlung der bernischen Schulsynode bewiesen. Durch sie ist aber doch gewiß mancher Lehrer veranlaßt worden, sich in Bezug auf die Hausaufgaben ein wenig mehr Rechenschaft zu geben über das Wieviel, und er hat seither seinen Schülern die Bürde erleichtert, und die von denselben daheim zu lösenden Aufgaben auf ein bescheidenes Maaß beschränkt.

Immer noch seufzen sehr viele Schüler unter einer allzugroßen Last von Hausaufgaben, namentlich diejenigen, welche den Confirmandenunterricht zu besuchen haben. Denn diese haben neben den Aufgaben „für den Schulmeister“ fast durchweg noch ganz bedeutend „für den Pfarrer zu lernen“ (wie sie sich ausdrücken) Fragen, Gellertlieder, Lieder aus dem Kirchengesangbuche und biblische Sprüche eine gewaltige Zahl. Es besteht deßhalb fast überall im Kanton Bern zwischen Unterweisung und Schule, (namentlich der Sekundar- und Oberschule) ein etwas gespanntes Verhältniß, weil die Lehrer finden und es beklagen, daß die Schüler während den letzten beiden Schuljahren ihre, zur Lösung der Hausaufgaben geeignete Zeit, fast ausschließlich dem Auswendiglernen von religiösem Stoff für die Unterweisung widmen müssen.

Aber auch der Lehrer ist laut Unterrichtsplan verpflichtet, Lieder sittlich-religiösen Inhalts und Bibelsprüche auswendig lernen zu lassen. Ohne daß die Schule auf die Unterweisung und diese auf jene Rücksicht nimmt, wird nun von Geistlichen und Lehrer drauf los zum Auswendig lernen aufgegeben und zwar von beiden Seiten viel zu viel, so daß die Schüler unmöglich das Verlangte wirklich bewältigen können. Das ist ein Uebelstand, der bei etwas gutem Willen und Entgegenkommen leicht sich beseitigen ließe. Es hätten sich Geistliche und Lehrern nur zu vereinigen, den zum Memoriren bestimmten Stoff für Schule und Unterweisung nach einem gemeinsamen Plane lernen zu lassen. Denn warum könnte der Geistliche nicht die in der Schule gelernten religiösen Sprüche und Lieder auch im Confirmandenunterrichte benützen und umgekehrt der Lehrer im Religionsunterrichte der Schule den auswendig gelernten Memorirstoff der Unterweisung! — Es ist schade um die verwendete köstliche Zeit, wenn, um die gleiche religiöse Wahrheit haftbar zu machen im Gedächtnisse des Schülers, derselbe gezwungen wird, für den Confirmandenunterricht den Bibelspruch und die Liederstrophe, für die Schule zum nämlichen Zwecke aber einen zweiten Spruch und eine andere Strophe zu lernen. Ja, es ist die reinste Quälerei, wenn der Schüler in einer Woche zwei Lieder, wenn nicht ganz gleichen, doch ähnlichen Inhalts sich einprägen muß, z. B. in der Neujahrswoche auf Wunsch des Geistlichen: „O Gott, du bist der Herr der Zeit“ u. s. w. — und auf Befehl des Lehrers: „Gottlob, ein Schritt zur Ewigkeit“ u. s. w. Wäre an einem Liede zur Neujahrsbetrachtung nicht genug? Gewiß! Dieses Eine würde dann der Schüler auch gehörig zu bewältigen vermögen, so daß der Geistliche und der Lehrer zufrieden mit seiner Leistung sein könnten und was die Hauptsache, das gleiche, nämliche Lied, in Schule und Unterweisung immer wieder memorirt und repetirt, würde dann wirkliches, bleibendes Eigenthum des Schülers für's Leben.

Diese Ansicht machte sich auch in der Kreissynode Seftigen, nach Anhörung eines Referates über das Memoriren, geltend und den großen Nutzen einer solchen Einigung einsehend, wurde beschlossen, zur weiteren Besprechung dieser Angelegenheit auch die Geistlichen zu der nächsten Sitzung der Kreissynode nach Thurnen einzuladen. Hier wurde denn auch eine Kommission, zusammengesetzt aus sämmtlichen Geistlichen des Amtes und ebensovielen Lehrern, beauftragt, den gemeinsamen Memorirstoff auszuwählen. Diese hielt am 16. Februar abhin unter dem Präsidium von Hrn. Pfarrer Glur in Wattenwyl eine Sitzung im Rümligen ab. In erster Linie wurden folgende Gesichtspunkte aufgestellt, nach denen man sich bei der Auswahl zu richten beschloß.

1) Der gemeinsame Memorirstoff umfaßt eine geeignete Auswahl von Liedern sittlich-religiösen Inhalts und eine Anzahl Bibelsprüche.

2) Die Lieder lehnen sich in Bezug auf den Inhalt an die kirchlichen Festzeiten und an die Darstellung des christlichen Lebens.

3) In Bezug auf die Form wird Rücksicht genommen auf Klarheit, Verständlichkeit und Einfachheit, auch des Satz- und Strophenbaues und auf beschränkte Strophenzahl. Bei den Liedern aus dem Kirchengesangbuch ist auch die Melodie zu berücksichtigen.

4) Die biblischen Sprüche haben sich an die wichtigsten Stücke der Glaubens- und Sittenlehre anzuschließen. Einfachheit und Kürze sei auch hier ein Haupterforderniß.

5) Im Minimum sind 24 Lieder und ca. 100 Sprüche auszuwählen. Der Stoff soll im richtigen Verhältniß auf Mittel- und Oberschule vertheilt werden. Wo ein zweijähriger Unterweisungskurs besteht, wird dem sogenannten Vorkurs der Stoff der Mittelschule zugewiesen. 12 Lieder sollen dem Kirchengesangbuche, 6 aus Gellert und die letzten 6 andern Sammlungen z. B. der Heuer'schen, der Zürcher'schen oder den bern. Lesebüchern entnommen werden.

Nach reiflicher Diskussion, in steter Rücksichtnahme auf obige Punkte und das gemeinsame Ziel des Religionsunterrichtes in Schule und Unterweisung wurde folgende Auswahl getroffen:

a. Lieder aus dem Kirchengesangbuch.

Advent: Nr. 181. (Strophe 1, 2, 5, 6 und 8). „Wie soll ich dich empfangen.“
Weihnachten: Nr. 183. „Gott sei Dank in aller Welt.“
Neujahr: Nr. 266. „Jesu, geh' voran.“
Passion: Nr. 202. „O Haupt voll Blut und Wunden.“
Ostern: Nr. 213. „Jauchzet Gott in allen Landen.“
Pfingsten: Nr. 234. „Geist vom Vater und vom Sohn.“
Bettag: Nr. 258. „Höchster, denk' ich an die Güte.“

Ferner die Darstellung des christlichen Lebens betreffend

Nr. 72. „Lobe den Herren."
Nr. 85. „Sollt ich meinem Gott nicht singen."
Nr. 133. „Befiel du deine Wege."
Nr. 139. „Wer nur den lieben Gott läßt walten."
Nr. 164. „Aufersteh'n, ja aufersteh'n wirst du."

b. Gellertlieder.

Nr. 4. Mein erst' Gefühl sei Preis und Dank."
Nr. 6. „Für alle Güte sei gepreist."
Nr. 23. „Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht."
Nr. 39. „Du klagst und fühlest die Beschwerden."
Nr. 43. „Nie will ich dem zu schaden suchen."
Nr. 50. „Ich hab' in guten Stunden."

c. Aus andern Sammlungen.

„Wach' auf, mein Geist, zum Ostermorgen" von Geibel.
„Wort des Lebens, laut're Quelle" von Spitta.
Mit Gott an's Werk! von Spitta.
Gottes Zucht von Foque
Geduld von Spitta.
„Wenn Menschenhülfe dir gebricht."

Die Sprüche werden von einer engern Kommission ausgewählt. In erster Linie soll dabei die Bibel Berücksichtigung finden, dann dürfen aber auch geeignete, klassische Aussprüche aufgenommen werden, wie sie beispielsweise die Zürcher'sche Sammlung enthält.

Das mitgetheilte Minimum mag vielleicht manchem Leser des Schulblattes als zu groß erscheinen. Man wolle aber bedenken, daß sich die 24 Nummern religiöser Lieder und die 100 Sprüche auf einen ganzen Unterweisungskurs und zwei Schulstufen (Mittel- und Oberschule) vertheilen. Auch wenn man das bisher Verlangte (siehe Verzeichniß im obligat. Spruchbuch) damit vergleicht, wird man finden, daß ganz gewaltig „abgeladen" worden ist. Uebrigens wird die zuständige Behörde um Genehmigung dieses Unterrichtsstoffes ersucht werden. Wenn entsprochen wird, so sollen sofort die Sprüche (und wenn dadurch die Kosten nicht zu bedeutend anwachsen, auch sämmtliche ausgewählte Lieder) gedruckt und in ein Büchlein vereinigt werden, geordnet nach dem Inhalte und nicht mehr nach Kinderbibelabschnitten wie bisher, da bereits auch in unser'm Amte drei verschiedene Kinderbibeln im Gebrauche sind und deßhalb die alte Eintheilung offenbar keinen Sinn mehr hätte.

Wir schließen unsere Mittheilung mit dem Spruche: „Prüfet aber Alles, und das Gute behaltet!"

Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen.

(Tritt auf 1. April nächsthin in Kraft.)

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für die Primarschülerinnen obligatorisches Unterrichtsfach.

Derselbe umfaßt: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Schülerinnen der dritten Schulstufe, welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfange eines jeden Schulhalbjahres, nach abgelegter Prüfung, auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomites, durch die Primarschulkommission von demselben dispensirt werden.

§ 2. Die einer Primarschulklasse zugetheilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitsschulklasse, und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schulstufen vertheilt wie in andern Schulfächern.

In Mädchenarbeitsschulen ist für den Unterricht eine weitere Klasse zu errichten, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt.

Klassen von weniger als 15 Mädchen können mit einer Arbeitsschulklasse desselben Schulbezirks vereinigt werden, sofern die Gesammtzahl der letztern alsdann 40 nicht übersteigt.

§ 3. Dieses Gesetz findet analoge Anwendung auch auf die Sekundarschulen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Schulzeit und Schulversäumnisse.

§. 4. Die durch das Primarschulgesetz vom 11. Mai 1870 für die Primarschulen vorgeschriebene Zahl von Schulwochen ist auch für die Arbeitsschulen maßgebend.

Innert dieser Zeit ist Arbeitsunterricht zu ertheilen:
1) im Winterhalbjahr auf allen Schulstufen wöchentlich 3—4 Stunden,
2) im Sommerhalbjahr an zwei Halbtagen wöchentlich 4—6 Stunden.

Es soll jedoch die Schulzeit für die Mädchen, den Arbeitsschulunterricht inbegriffen, das wöchentliche Maximum von 33 Stunden nicht überschreiten (§ 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1870 über die öffentlichen Primarschulen).

§ 5. Wenn die unentschuldigten Arbeitsschulversäumnisse einen Drittel der Unterrichtsstunden übersteigen, so sollen die Fehlbaren, und zwar schon das erste Mal, von der Primarschulkommission dem Regierungsstatthalteramt verzeigt werden. Die Censur wird im Uebrigen nach den für die Primarschulen geltenden Vorschriften, auch in denselben Terminen, vorgenommen.

II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 6. Die Kosten für die Arbeitsschulen werden bestritten durch die Staatszulagen, sowie allfällig durch Geschenke, Legate und den Verdienst der Arbeitsschulen.

§ 7. Die Gemeinden oder Schulbezirke haben zu bestreiten:
a. das Schullokal mit Mobiliar und Beheizung,
b. die für den Arbeitsunterricht nöthigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel (Wandtafel, Rahmen, Tabellen, Mustersammlung u. s. w.),
c. die Besoldung der Arbeitslehrerin in Verbindung mit dem Staate.

§ 8. Die Anschaffung des Arbeitsstoffes liegt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern ob, und wenn diese ihre Kinder nicht damit versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen. Kindern, welche selbst oder deren Eltern unterstützt oder sonst in dürftigen Verhältnissen leben, ist der Arbeitsstoff unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu erkundigen. Für die daherigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.

§ 9. Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse:
a. einer patentirten 50—70 Franken,
b. einer unpatentirten 30 Franken.

Die Festsetzung des Staatsbeitrages innert der unter litt. a aufgestellten Grenze findet nach Mitgabe der jeweiligen finanziellen Mittel des Staates durch das Büdget statt.

Der Beitrag der Gemeinde an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt im Minimum 50 Franken per Klasse.

Die Auszahlung dieser Besoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres zur Hälfte statt.

Die Auszahlung der Staatszulage geschieht auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtsschaffner, jedoch nur, wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dieß nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk die Zulage zu entrichten, es sei denn, daß der betreffenden Arbeitslehrerin das Verschulden zur Last falle. Allfällige Streitigkeiten hierüber entscheidet die Erziehungsdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Werden die Besoldungen nicht innert Monatsfrist, vom Verfalltage an, ausbezahlt, so sind sie dem Berechtigten zu 5 % zu verzinsen.

III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 10. Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schließt zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensirt werden.

In Betreff der Besoldung gelten die Bestimmungen des § 9 hievor.

§ 11. Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, daß der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse zu übernehmen.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an einer andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulklasse.

§ 12. Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach der Ausschreibung im Amtsblatt oder einer sonstigen üblichen Bekanntmachung, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomites, durch die Schulkommission auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 13. Definitiv wahlfähig sind nur solche Personen, welche infolge einer besondern Prüfung als Arbeitslehrerinnen patentirt worden sind. Nicht patentirte können nur provisorisch auf ein Jahr gewählt werden. Die Wahl der Letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

IV. Aufsicht über die Arbeitsschulen.

§ 14. Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen: sie sollen aber zu spezieller Beaufsichtigung der Arbeitsschulen Frauenkomites wählen, denen sie mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden ihre Funktionen übertragen können.

Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind gegenüber den Arbeitsschulen die nämlichen wie gegenüber den Primarschulen.

Die Erziehungsdirektion kann, wenn sie es für nothwendig erachtet, von Zeit zu Zeit außerordentliche Inspektionen durch weibliche Sachverständige anordnen, wozu die Schulinspektoren ebenfalls beizuziehen sind.

Sollte sich in der Folgezeit herausstellen, daß diese Art der Aufsicht über den Arbeitsunterricht nicht genügend wäre, so können durch Dekret des Großen Rathes anderweitige gutscheinende Anordnungen getroffen werden.

V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen

§ 15. Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nöthigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für bereits patentirte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme gestattet oder welche sie dazu beruft.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenarbeitsschulen angewendet werden können und nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für diese Schulen.

☞ § 17. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden sämmtliche Stellen von Arbeitslehrerinnen erledigt erklärt und sind auszuschreiben.

§ 18. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1879. Durch dasselbe wird das Gesetz über Mädchenarbeitsschulen vom 23. Juni 1864 aufgehoben. Es sollen aber schon vor Inkrafttretung des Gesetzes Anstalten getroffen werden, daß Patente für Arbeitslehrerinnen erworben werden können.

Bern, den 10. September 1879.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
R. Brunner,
der Staatsschreiber
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 27. Oktober 1878,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen ist mit 22,866 gegen 17,503 Stimmen, also mit einem Mehr von 5363 Stimmen angenommen worden und tritt auf 1. April 1879 in Kraft. Desselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. November 1878.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Rohr,
der Rathsschreiber
L. Kurz.

Schulnachrichten.

Bern. Seminar Münchenbuchsee. Bis zum 15. März, dem Termin für die Anmeldung zur Aufnahme ins Seminar haben sich **87** Aspiranten anschreiben lassen. Es ist dieß eine Anzahl, wie sie seit 1863 nicht mehr erreicht wurde; während sie um 1872—74 in die fünfzig zurückgegangen war, ist sie in den letzten Jahren fast stetig in die siebenzig gekommen und steigt nun gerade in der Zeit des „Elends" nochmals; von den Angemeldeten werden 40 nach wohlbestandener Prüfung aufgenommen werden.

Bei **B. F. Haller** in Bern, oder vom Verfasser zu beziehen: **39 Beschreibungen aus der Naturkunde** von **J. H. Straßer**, Lehrer in Aarwangen. Thiere und Mineralien (nach dem bernischen Normalplan). **Preis 70 Rpn.**

Literarisches.

Choräle und religiöse Lieder zum Gebrauch in Schule, Kinderlehre und Unterweisung.

Unter obigem Titel erschien vor kurzer Zeit im Verlage von Huber & Comp. in Bern (siehe Schulblatt Nr. 11) ein anspruchsloses Büchlein. Einem wirklichen Bedürfnisse entsprungen, aus der Schulstube herausgewachsen, möchte es geeignet sein, sich die Herzen der Lehrer und Schüler rasch zu gewinnen, zum Choralgesang in der Schule zu ermuntern und den vielerorts fast ausgestorbenen Kirchengesang zu neuem Leben anzufachen. Wohl jedem Lehrer steht als Ueberzeugung fest: Das Kirchengesangbuch, weil für Gem. Chor gesetzt, ist nun einmal ein Schulbuch; sollen wir in der Schule Psalmen singen — und wir wollen dies nicht unterlassen — so müssen dieselben auch so gesetzt sein, daß sie dem Umfang der Kinderstimme entsprechen. Die längst schmerzlich empfundene Lücke auszufüllen, ist Zweck der erwähnten Sammlung und sie ist darum freudig zu begrüßen.

Gewiß war es nicht leicht, dem Büchlein seine volle Selbständigkeit als Schulbuch zu wahren, von der Harmonisirung des Kirchengesangbuches nicht abzuweichen (damit es neben demselben auch beim Gottesdienste gebraucht werden könne) und die Stimmenführung dennoch gefällig und ungezwungen zu gestalten — Der Auswahl der schönsten Choräle folgen als willkommene Beigabe 20 rel. Lieder, welche, von einem Kinderchor gut vorgetragen, nicht ermangeln werden, bei den verschiedensten würdigen Anlässen feierliche Stimmung zu wecken oder zu erhöhen. Durch Aufnahme von 12 Nummern ohne eigene Melodie ist der Memorirstoff so reich vertreten, daß es kaum nöthig sein möchte, hiefür noch ein besonderes Buch zu verwenden. Wir glauben daher, das Büchlein unsern Collegen recht lebhaft zu eigener Prüfung empfehlen zu dürfen und wünschen ihm im Interesse des Schul- und Kirchengesangbuches überall freundliche Aufnahme.

Fortbildungsschülerinnen, welche die Seminar- oder Handelsklassen in Bern besuchen, finden freundliche Aufnahme und gute Pension zu Fr. 500 bei **Turnlehrer Hauswirth.**

Töchter, welche auf Ostern die Fortbildungsschulen besuchen werden, finden freundliche Aufnahme und gute Pension bei Frau Wittwe **Hutter,** Gerechtigkeitsgasse Nr. 127, Bern.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
	1. Kreis.			
Boden, Adelboden	Gem. Schule	60	550	5. April
Stigelschwand, Adlbod.	Gem. Schule	36	550	5. „
Isenfluh, Kg. Gsteig	Gem. Schule	45	550	5. „
	2. Kreis.			
Fermel, St. Stephan	Gem. Schule	50	550	31. März
Amsoldingen	Unterschule	74	550	31. „
Oberhofen	Oberschule	50	850	1. April
Faulensee, Kg. Spiez	Oberschule	55—60	550	5. „
Spiezwyler	Unterschule	40—50	550	5. „
	3. Kreis.			
Ilfis, Kg. Langnau	Oberschule	42	620	3. April
Langnau, Dorf	Elementarklasse B †	50	580	3. „
Aeugstmatt, (Langnau)	Gem. Schule	50	580	3. „
Frittenbach	Gem. Schule	40	620	3. „
Worb	V. Classe B (neu)	50	700—800	5. „
	4. Kreis.			
Bern, Länggaßschule	IV. Klasse	45	1800	31. März
Utzigen, (Bechigen)	Mittelklasse *	60	550	10. April
Rohrbach, (Rüggisbg.)	Mittelklasse	70	550	10. „
Rohrbach, „	Elementarklasse †	70	550	10. „
Bern, Lorraine	V. Classe B	70	1800	1. „
Kriesbaumen, Guggsb.	Gem. Schule	60	550	10. „
Hirsmatt „	Oberschule	60	550	10. „
Hirsmatt „	Unterschule †	70	550	10. „
Riedstätten „	Gem. Schule	50	550	10. „
Kalkstätten „	Gem. Schule	60	550	10. „
Ittigen	Mittelkasse †	60	600	20. „
	5. Kreis.			
Affoltern i/E.	Mittelklasse	60	650	6. April
Krauchthal	Elementarklasse	65	650	31. März
	6. Kreis.			
Graßwyl, (Seeberg)	Unt. Mittelklasse	65	600	5. April
Thunstetten	Mittelklasse	70	620	5. „
	8. Kreis.			
Bittwyl, (Rapperswyl)	Gem. Schule	30	550	5. April
Ferenbalm	Oberschule	70	650	5. „

† Für eine Lehrerin.
* Für einen Lehrer oder für eine Lehrerin.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstraße Nr. 171r, in Bern.